**Grant Agreement für Erasmus+ Personalmobilität zu Lehr- und Fort-/Weiterbildungszwecken**

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2022/23

**University of Bayreuth** / Erasmus-Code **DBAYREUT01**

Anschrift: Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Heinemann, Arnim, Leiter International Office

und

[Nachname(n) und Vorname(n) des/der Teilnehmenden]

Geburtsdatum:

Anschrift: [vollständige persönliche Anschrift]

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Staatsangehörigkeit:

Abteilung/Fachbereich:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber/Kontoinhaberin:

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Ist vom International Office auszufüllen:

Sachlich und rechnerisch richtig Meldeverordnung, Schlüssel 150

Mit EURO: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Titel: 45972

Kst: 45339972 AA 846, KoA – 68500

Bayreuth, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Dr. Arnim Heinemann \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („das Grant Agreement“), vereinbart:

Anhang I: Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität

Anhang II: Allgemeine Bedingungen

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen des Grant Agreement mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am [Datum] und endet spätestens am [Datum]. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase [X] Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.3 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 7 Tage betragen

Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden gemäß dem Erasmus + Programmleitfaden muss erfüllt werden. Der/die Teilnehmende muss insgesamt […] Stunden in [...] Tagen unterrichten.

2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.3 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet. \*auszufüllen durch das INO

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für [X Tage] der physischen Mobilität.

3.3 Die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt […] EUR.

3.4 Die Einrichtung zahlt dem/die Teilnehmende […] EUR für die individuelle Unterstützung und […] EUR für die Reisekosten. Die Höhe der individuellen Unterstützung beträgt […] EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und […] EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität.

3.5 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmende mit Behinderung [oder hohen Reisekosten] anfallen, erfolgt auf Grundlage der von Teilnehmenden vorzulegenden Unterlagen.

3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.

3.7 Unbeschadet Artikel 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben seiner Lehr- oder Fort-/Weiterbildungstätigkeit erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 100 %, des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

4.3 Der/die Teilnehmende muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1      Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

5.2      Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.

5.3    Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: **Der Teilnehmer**

5.4 Der Teilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass seine nationale Krankenversicherung mit seiner Europäischen Krankenversicherung zwar im Allgemeinen für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung möglicherweise unzureichend ist, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe nötig sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Teilnehmer bestätigt, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Konditionen seiner Krankenversicherung vor Beginn der Mobilitätsphase zu prüfen.

5.5 Der Teilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung Schäden abdeckt, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts verursacht, unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich – wie z.B. im Falle eines Auslandspraktikums – auf der Arbeit befindet oder nicht. Der Teilnehmer bestätigt, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Konditionen seines Haftpflichtschutzes vor Beginn der Mobilitätsphase zu prüfen.

5.6 Der Teilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass sein Unfallversicherungsschutz Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle schützt. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Teilnehmer bestätigt, dass er darauf hingewiesen wurde, dass ihm – sofern die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz bietet – der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes vor Beginn der Mobilitätsphase dringend empfohlen wird.

ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT

6.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die EU Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

7.1 Die Einrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Einrichtung

[Nachname(n)/Vorname(n)] Dr. Arnim Heinemann  
 Director International Office

[Unterschrift] [Unterschrift]

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Anhang I**

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBEREICH]

**Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität**

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Beendet der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

**Artikel 3: Rückzahlung**

Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeorganisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

**Artikel 4: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 5: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

**Annex II**

**GENERAL CONDITIONS**

**Article 1: Liability**

Each party of this agreement shall exonerate the other from any civil liability for damages suffered by them or their staff as a result of performance of this agreement, provided such damages are not the result of serious and deliberate misconduct on the part of the other party or his staff.

The National Agency of Germany (NA DAAD), the European Commission or their staff shall not be held liable in the event of a claim under the agreement relating to any damage caused during the execution of the mobility period. Consequently, the National Agency of [country] or the European Commission shall not entertain any request for indemnity of reimbursement accompanying such claim.

**Article 2: Termination of the agreement**

In the event of failure by the participant to perform any of the obligations arising from the agreement, and regardless of the consequences provided for under the applicable law, the institution is legally entitled to terminate the agreement without any further legal formality where no action is taken by the participant within one month of receiving notification by registered letter.

**Article 4: Data Protection**

All personal data contained in the agreement shall be processed in accordance with Regulation (EC) No 2018/1725 of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by the EU institutions and bodies and on the free movement of such data. Such data shall be processed solely in connection with the implementation and follow-up of the agreement by the sending institution, the National Agency and the European Commission, without prejudice to the possibility of passing the data to the bodies responsible for inspection and audit in accordance with EU legislation[[1]](#footnote-2) (Court of Auditors or European Antifraud Office (OLAF)).

The participant may, on written request, gain access to their personal data and correct any information that is inaccurate or incomplete. They should address any questions regarding the processing of their personal data to the sending institution and/or the National Agency. The participant may lodge a complaint against the processing of their personal data to the European Data Protection Supervisor with regard to the use of the data by the European Commission.

**Article 5: Checks and Audits**

The parties of the agreement undertake to provide any detailed information requested by the European Commission, the National Agency of Germany (NA DAAD) or by any other outside body authorised by the European Commission or the National Agency of Germany (NA DAAD) to check that the mobility period and the provisions of the agreement are being properly implemented.

1. 1 Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en> [↑](#footnote-ref-2)